

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

11. März 2011

Öffentliche Konsultation zum Standardangebot der A1 Telekom Austria AG über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Reference Unbundling Offer 2010)

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zum Reference Unbundling Offer 2010 („RUO“ oder „RUO 2011“), Vertrag über den „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ von A1 Telekom Austria AG („A1TA“) nachstehende Stellungnahme, der eine Auflistung der „Kritischen Punkte RUO 2011“ beiliegt.

Da sich das RUO 2011 im Vergleich zu dem im Oktober 2010 konsultierten Standardangebot der A1TA betreffend „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ („RUO 2010“) leider nicht hinsichtlich der in der Konsultation 2010 eingebrachten Kritikpunkte sondern nur hinsichtlich der durch M 3/09 gestellten Anforderungen in den Anhängen 2, 9, 10 und 11 geändert hat, müssen sämtliche der im Konsultationsverfahren RUO 2010 vorgebrachten Kritikpunkte im gegenständlichen Verfahren wiederholt werden.

Hinsichtlich der Erweiterungen im RUO 2011 ist die mangelhafte und ausschließlich ANB schlechter stellende Umsetzung der Anforderungen des M 3/09 als besonders kritisch und inakzeptabel zu sehen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit sowie den mangelnden Schutz von Kunden, deren Services mit SHDSL-Übertragungstechnologie realisiert wurden.

1. Mangelhafte Umsetzung von M 3/09

a) Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit erst nach Vorliegen eines adäquaten Vorleistungsangebotes

In Punkt 2.1d) sieht M 3/09 vor, dass A1TA erst dann die generelle Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystem ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben < 14dB einschränken darf, wenn sie u.a. *jedem betroffenen Entbündelungspartner die für diesen kostenlose Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt – das ist ein Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 2.1.b), das dem Nachfrager zumindest die Möglichkeit bietet, zum selbem Vorleistungspreis wie bisher seinem Endkunden weiterhin die bisherigen Dienstmerkmale anzubieten – so rechtzeitig angeboten [hat], dass dieser gleichzeitig mit den FTTC- oder FTTB-basierten Endkundenprodukten der A1 Telekom Austria AG weiterhin die eigenen Endkundenprodukte auf Basis dieser Vorleistung anbieten kann;* Entgegen dieser Verpflichtung verweist das RUO 2011 in diesem Zusammenhang lediglich, dass *Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Migration im Rahmen eines Migrationsprojektes geklärt werden.*

b) Schutz für SHDSL-Kunden erforderlich

SHDSL-Übertragungstechnologien werden sowohl von A1TA als auch von ANB für die Versorgung ihrer Business-Kunden verwendet. Die SHDSL-Technologie ermöglicht die Erreichung von symmetrischen Bandbreiten bis 20 Mbit/s auf vier Kupferdoppeladern und somit auf entbündelten Leitungen. Die SHDSL-Kunden von ANB bzw. ihre Services sind durch die von A1TA vorgesehenen Regelungen stark gefährdet. Die von A1TA in den vorgelagerten Einheiten (ARUs) verwendete Übertragungstechnologie VDSL2 hat ein hohes Stör- und Beeinträchtigungspotential für die SHDSL-Systeme ab Hauptverteiler. Aufgrund der im RUO 2011 vorgesehenen Regelungen besteht im Falle von Störungen und Beeinträchtigungen der SHDSL-Kunden ab Hauptverteiler durch den Einsatz von VDSL2 ab ARU kein Schutz, sodass in der Folge auch keine Entstörung dieser Leitungen erfolgt und dies für ANB letztlich den Verlust des Kunden sowie – berechnete – Schadenersatzforderungen des Kunden bedeutet. Insbesondere im Business-Kunden-Bereich sind hier weitreichende negative Folgen zu erwarten.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Migration eines SHDSL-Kunden auf ein virtuelles Entbündelungsservice (VE), wie es im konsultationsgegenständlichen vULL-Vertrag angeboten wird, technisch nahezu unmöglich ist. Solange jedoch keine Migration entsprechend M 3/09 möglich ist, darf A1TA die generelle Netzverträglichkeit von SDHSL weder mittels Anschalterichtlinien noch faktisch durch Störungen einschränken, da dies den Bestimmungen von M 3/09 widerspräche. Aus derzeitiger Sicht dürfte VDSL2 dort nicht ausgebaut werden, wo SHDSL-Kunden gestört werden (können), da diese nicht auf ein VE-Service migriert werden können, bzw. muss im Falle von Störungen oder Beeinträchtigungen von VDSL2 ab ARU auf SHDSL ab Hauptverteiler das störende VDSL2-System außer Betrieb genommen oder von Fall zu Fall Umrangierungen vorgenommen werden.

c) Keine Ausschlussfrist für ANB bei Geltendmachung von Investitionersatz

Im vorliegenden RUO wird ANB verpflichtet, eine allfällige Abgeltung seiner frustrierten Investitionen längstens zwei Monate nach der Ankündigung bzw. Verständigung von A1TA geltend zu machen, widrigenfalls er seine Ansprüche verliert.

Diese Regelung ist unbillig und in M 3/09 nicht vorgesehen. Da weder gesichert ist, dass ANB sämtliche notwendigen Daten erhält, um zu prüfen, in welchem Ausmaß er Ansprüche geltend machen kann, noch ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen erst später als nach 2 Monaten erkennbar sind, soll die gesetzliche Frist zur Geltendmachung von Forderungen nicht eingeschränkt werden.

d) Keine Fortsetzung des FTTC/B-Ausbauvorhabens, wenn Höhe des Investitionersatz nicht geklärt ist

In M 3/09 wird A1TA die Verpflichtung auferlegt, *jedem betroffenen Entbündelungspartner Abgeltungen für frustrierte Investitionen [anzubieten], sofern nach Maßgabe des Spruchpunkts 2.1.f) diesem gegenüber solche zu leisten sind.*¹

Aus Sicht von Tele2 begründet dies nicht das Recht von A1TA, im Falle von Nichteinigung über die Höhe des Investitionersatzes, das jeweilige FTTC/B-Ausbauhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken, wie dies im RUO 2011 vorgesehen ist.

¹ M 3/09, 2.1.d) (2)c)

- e) Keine Fortsetzung des FTTC/B-Ausbauvorhabens, wenn technische Parameter für die Migration auf die virtuelle Entbündelung nicht geklärt sind

Das RUO 2011 sieht vor, dass im Falle der Migration auf die virtuelle Entbündelung bei Nichtklärung der technischen Parameter, mit denen die betroffenen Leitungen für die Nutzung der virtuellen Entbündelung einzurichten sind, A1TA berechtigt ist, das jeweilige FTTC/B – Ausbauvorhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken. Dies widerspricht Punkt 2.1.d) von M 3/09, der die Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von der Möglichkeit einer Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt abhängig macht. Kann eine Migration aufgrund von technischen Problemen der virtuellen Entbündelung nicht durchgeführt werden, dann darf auch die generelle Netzverträglichkeit nicht eingeschränkt und der FTTC/B Ausbau nicht fortgesetzt werden.

2. Mangelnde Umsetzung der geltenden Bescheide zur Entbündelung

Von 2007 bis 2009 führten drei alternative Betreiber Zusammenschaltungsverfahren mit A1TA betreffend Entbündelung und Teilentbündelung der TASL. Diese Zusammenschaltungsverfahren mündeten in fünf Entscheidungen (Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07, Z 5/08), die einerseits das gesamte Entbündelungsverhältnis zwischen Alternativen Netzbetreibern („ANB“) und A1TA betrafen (Z 8/07, Z 10/07), bzw. wesentliche Themen, wie insbesondere den Bestellprozess (Z 11/07), die Entstörung (Z 5/07) sowie die Nutzung der TASL (Z 5/08) neu regelten.

In Ansehung dieser Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission könnte nun davon ausgegangen werden, dass sich die Bescheidregelungen aus dem Jahre 2009 auch im RUO 2011 wieder finden würden. Diese Annahme erweist sich jedoch als unzutreffend. A1TA hat von einer Aufnahme der geltenden Bescheidregelungen in ihr neues RUO unbegründet Abstand genommen. Sämtliche von A1TA durchgeführten Abweichungen zu den bestehenden Bescheidregelungen stellen zum Teil wesentliche Verschlechterungen für ANB dar. Tele2 lehnt daher die von A1TA zu den geltenden Bescheiden vorgenommenen Änderungen ausdrücklich ab und spricht sich für Aufnahme der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission in das RUO 2011 aus.

3. Keine einseitige Festlegung generell netzverträglicher Systeme und Anschalterichtlinien von A1TA

Das RUO 2011 sieht vor, dass A1TA einseitig, ohne Zustimmung oder Widerspruchsmöglichkeit des ANB, neue Übertragungssysteme als generell netzverträglich bewerten und einsetzen kann. Gleiches gilt für die von A1TA ebenfalls ohne Abstimmung mit ANB einseitig festlegbaren Anschalterichtlinien, die für ANB direkt und unmittelbar wirksam werden sollen. In den bisherigen Bescheiden zur Entbündelung bestand für ANB ein Widerspruchsrecht und im Falle von Nichteinigung, die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Tele2 spricht sich entschieden gegen die von A1TA vorgeschlagenen Regelungen aus, da es nicht sein kann, dass A1TA entsprechend ihren eigenen Ausbauplänen die dazu passenden Regeln aufstellt, ohne dass sie die möglichen Auswirkungen auf die Infrastruktur anderer Netzbetreiber berücksichtigt. Aus Sicht von Tele2 kann die Festlegung, ob ein System als generell netzverträglich anerkannt wird oder nicht, nur einvernehmlich zwischen den Parteien getroffen werden. Im Falle einer Nichteinigung soll die Möglichkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde vorgesehen werden.

Das einseitige Vorgehen von A1TA wird auch am Beispiel der seit längerer Zeit diskutierten Mask Option Annex M (998-M2x-M und 998ADE17-in Kombination mit Annex M) deutlich. Die Verwendung von Annex M bei VDSL2 ermöglicht höhere Upstream-Bandbreiten, die jedoch zu Lasten der Downstream-Bandbreiten bei ADSL-Kunden gehen, da sich der Upstream-Bereich von Annex M mit dem Downstream-Bereich von ADSL Annex A überschneidet und damit stört. Da der wesentliche Anteil der bestehenden ADSL-Kunden die Maske Annex A aufweisen, ist das Potential das durch den Einsatz von Annex M

gestört sein kann, sehr groß. Tele2 hat sich in den bisherigen Verfahren gegen die generelle Netzverträglichkeit von Annex M ausgesprochen und Kompromisse vorgeschlagen. Seitens der Regulierungsbehörde wurde Annex M auch nicht als generell netzverträgliches System in den Bescheiden aufgenommen. Ungeachtet dessen hat A1TA Annex M im RUO 2011 als generell netzverträglich festgelegt.

Tele2 spricht sich gegen die Aufnahme von Annex M in dieser Form als generell netzverträgliche Übertragungstechnologie aus.

4. Verschlechterung der Bestell- und Entstörprozesse durch Wegfall der bisherigen Kommunikations-Interfaces

Das RUO sieht bei den Bestell- und Entstörprozessen (bei den Entstörprozessen bestehen widersprüchliche Regelungen) den Wegfall der bisherigen Kommunikations-Interfaces e-mail und Telefax vor. Ausschließliches Kommunikationsmedium soll eine elektronische Schnittstelle (SOAP, Web-GUI) sein. Auch diese elektronische Schnittstelle war Gegenstand der von 2007 bis 2009 geführten Zusammenschaltungsverfahren. Aus Sicht von Tele2 soll eine elektronische Schnittstelle so gestaltet sein, dass sie für alle Parteien Vorteile bringt und nicht nur den Incumbent bevorzugt, während sich für ANB Aufwand und Kosten erhöhen.

Nachstehend werden die Kritikpunkte an der elektronischen Schnittstelle der A1TA nochmals kurz zusammengefasst:

- Keine bi-direktionale Funktion der elektronischen Schnittstelle: Die Daten werden über die elektronische Schnittstelle von A1TA nicht mehr proaktiv, wie im derzeitigen Prozess per e-mail, übermittelt. ANB muss seine sämtlichen, bei A1TA offenen Kundenfälle abfragen, damit er aktuelle Informationen über den jeweiligen Status erhält. Das Ergebnis dieser Abfragen muss ANB mit seinen systeminternen Daten abgleichen. Dieser Abgleich ist sowohl aufwendig als auch systembelastend.
- Datenschiefstand bei 2 parallel geführten Systemen: um eine zeitnahe Info zu ermöglichen bzw. bei Ausfällen sieht A1TA einige Rückmeldungen (zB. bei TV, DFB,..) per e-mail vor. Zusätzlich soll dann auch die Info über SOAP vorliegen. Die Übermittlung über zwei Kommunikationsmedien führt zu aufwendigen Abgleichen in den Systemen von ANB: welche Info kam früher, welcher Eintrag gilt, wie werden verschiedene Formulierungen bewertet... Es ist wesentlich, dass die Kommunikation in beide Richtungen über das gleiche Medium erfolgt.
- Einschränkung der Pollingabfrage seitens A1TA: ANB darf derartige Abfragen über die elektronische Schnittstelle entweder erst nach 19.00 Uhr durchführen, dies aufgrund sonstiger Performanceprobleme der Systeme von A1TA, oder ANB muss seine, während des Tages gewollten Abfragen auf maximal 200 Fälle einschränken. Letzteres bedarf einer sehr komplexen und bei ANB systembelastenden Abfrage- und Abgleichlogik. Das Fehlen der Bidirektionalität sowie die Einschränkung der Abfrage führen dazu, dass es für ANB, die in ihrer Gesamtheit mehr als 200 offene Kundenfälle bei A1TA haben, nicht mehr möglich ist, ihre Kundenfälle rasch zu prozessieren, da sie die aktuellen Statusinformationen der Prozesse ihrer Kunden von A1TA nicht mehr zeitnah erhalten sondern ihre Abfragen nur zeitverzögert durchführen dürfen, wodurch eine Verzögerung von etwa 1 Tag eintritt.
- Updates und Wartungen der Schnittstelle: Die bisherigen Erfahrungen mit der von A1TA für Wholesale-ADSL bereitgestellten elektronischen Schnittstelle zeigen, dass es aufgrund von Updates und Wartungen zu häufigen Systemunterbrechungen kommt, die bis zu mehreren Tagen dauern können. Darüber hinaus bedeuten die Updates auch Änderungen der Schnittstelle bei ANB, die mit Aufwand und Kosten verbunden sind. Dies steht im Gegensatz zu den rückläufigen Entbündelungszahlen, die derartige Investitionen nicht begründen.

- Problem der Beweisbarkeit der rechtzeitigen Übermittlung bzw. Abfrage der Daten für ANB: Sofern auf den Eintrag der A1TA abgestellt wird, ist ANB abhängig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Daten im System der A1TA aufscheinen. Überdies ist unklar, ob ein ANB einen Nachweis für eine erfolgreiche Datenübertragung an A1TA hat und welchen Inhalt er übertragen hat. Da an die richtige und rechtzeitige Übermittlung Konsequenzen geknüpft sind, ist dies ein wesentlicher Punkt, der geklärt werden muss.
- Nicht zufriedenstellende SLA für die Bereitstellung von SOAP
- Mangelnde Haftung für die Richtigkeit der Daten

Da die Einführung der elektronischen Schnittstelle jener Form, wie sie bereits bisher von A1TA zur Verfügung gestellt wird, ANB gegenüber A1TA schlechter stellt, für ANB aufwand- und kostenintensiv ist und keine Beschleunigung sondern eine Verzögerung der bestehenden Prozesse mit sich bringt, spricht sich Tele2 gegen die von A1TA mit RUO vorgeschlagenen Änderungen zu den geltenden Bescheiden aus.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die zwingende Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Schnittstelle für Unternehmen, die in diesen Markt eintreten möchten, aufgrund des Aufwands und der Kosten, ein Markteintrittshindernis darstellen können.

5. Verschlechterung der Entstörung

Wie bereits oben erwähnt, wurden von drei ANB langwierige Verfahren mit A1TA geführt, die unter anderem die Entstörungsbedingungen zum Inhalt hatten. 2009 wurden von der Telekom-Control-Kommission neue Regelungen für die Entstörung festgelegt (Z 5/07, Z 7/07, Z 10/07). Obwohl sich hinsichtlich der Entstörung weder die Sach- noch Rechtslage seit 2009 geändert hat, weicht A1TA ausschließlich zu Lasten der ANB von den Bescheiden ab und wiederholt im RUO die in den bereits geführten Verfahren ausführlich diskutierten und von der Telekom-Control-Kommission abgelehnten Vorschläge.

Die Akzeptanz und Anwendung des RUO würde

- sämtliche Entstörzeiten der verschiedenen Service-Klassen erheblich verlängern (beispielsweise Standard-Entstörzeit der TASL um mehr als das Doppelte),
- die kostenpflichtigen SLA-Entstörungen massiv - zum Teil um mehr als das Doppelte - erhöhen (z.B. SLA Business von derzeit gemäß Bescheiden € 2,42 pro Monat auf € 5,08 pro Monat),
- die Höhe der Pönale drastisch – zum Teil auf beinahe ein Drittel der bisherigen Pönale - reduzieren (z.B. Pönale bei Überschreitung der Entstördauer von SLA-Business von € 216 auf € 72,93),
- eine weitere kostenpflichtige, keinen Vorteil bringende, SLA-Serviceklasse einführen und
- die Entstörprozesse erschweren, da die bisherigen Kommunikations-Interfaces e-mail und Telefax nicht mehr verwendet werden sollen (siehe Punkt 4. Verschlechterung der Bestell- und Entstörprozesse durch Wegfall der bisherigen Kommunikations-Interfaces).

Hinsichtlich der einzelnen Punkte verweist Tele2 auf die beigelegte Auflistung der „Kritischen Punkte RUO 2011“.

Tele2 lehnt sämtliche Abweichungen zu den bestehenden Bescheidregelungen (Z 5/07) hinsichtlich der Entstörung ab, da sie für ANB lediglich Verschlechterungen darstellen und mangels Änderung der Sach- und Rechtslage seit 2009 weder sachlich noch rechtlich indiziert oder begründet sind. Vielmehr besteht

die Gefahr, dass durch eine Änderung der bestehenden Entstörregelungen die durch die Bescheide – bewirkte Tendenz einer Verbesserung der Entstörprozesse wieder verloren geht und die Entstörzeiten wieder auf den Status von 2008/2009 zurückfallen.

6. Verschlechterung des Bestellprozesses

Auch der Bestellprozess war Gegenstand der von 2007 bis 2009 geführten Verfahren vor der Behörde und auch in diesem Bereich wurden von A1TA im RUO wieder Regelungen aufgenommen, die bereits in den Verfahren beantragt aber abschlägig entschieden wurden. Da die von A1TA vorgeschlagenen Änderungen auch in diesem Bereich ausschließlich zu Lasten der ANB gehen, spricht sich Tele2 gegen sämtliche Änderungen aus, die den geltenden Bescheiden widersprechen. Hinsichtlich der konkreten Kritikpunkte wird auf die beiliegende Auflistung der „Kritischen Punkte RUO 2011“ verwiesen. Nachstehend werden – nicht abschließend – einige dieser Punkte kurz dargestellt:

- **Planungsrunden:**
ANB sollen konkrete Planungszahlen für ihre Bestellungen mit einer Vorlaufzeit von 6 bis 12 Monaten – das RUO ist hier etwas unklar – an A1TA liefern. Bei Abweichungen der tatsächlichen Bestellungen von den Planzahlen würde die Pönale entfallen. Wie Tele2 mehrfach vorgebracht hat, würde es keinem Betreiber, auch A1TA selbst, nicht gelingen, derartige Planungszahlen verbindlich zu liefern. Überdies ist das Ausmaß der Entbündelungsbestellungen eines ANB in Abhängigkeit von den Endkundenprodukten anderer Betreiber, insbesondere der Endkundenangebote von A1TA (Kombi-Angebote!). Dies bedeutet, dass A1TA selbst die Entbündelungszahlen beeinflussen kann. Zudem wird die Forderung nach konkreten Planungszahlen von ANB durch die rückläufigen Entbündelungen weiter entkräftet.
- **Durchführung des Bestellprozesses nur noch über elektronische Schnittstelle:**
Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 4. Verschlechterung der Bestell- und Entstörprozesse durch Wegfall der bisherigen Kommunikations-Interfaces.
- **Reduktion der Höhe der Pönalen:**
das RUO sieht bei der verspäteten Antwort auf eine Bestellung sowie bei der verspäteten Bereitstellung des Zugangs zur TASL eine – von den Bescheiden abweichende – Reduktion der Pönale auf € 39,09 vor. Diese Reduktion widerspricht den Bescheiden und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Anpassung an die Bescheidregelungen ist erforderlich.
- **Neues Storno-Entgelt für ANB:**
das RUO enthält ein neues, vom Entbündelungspartner zu zahlendes Storno-Entgelt: „Storno wegen Terminüberschreitung“. Da dieses Storno-Entgelt nicht in den Bescheiden vorgesehen ist und auch deren Einführung nicht begründet ist, spricht sich Tele2 gegen die zu Lasten von ANB gehende Bescheidänderung aus.
- **Termin zwischen Endkunden und Techniker der A1TA soll von ANB vereinbart werden:**
Laut RUO soll ab 30.6.2011 der Entbündelungspartner den Besuchstermin von A1TA beim Teilnehmer mit dem Teilnehmer direkt vereinbaren. Aus Sicht von Tele2 kann eine derart weitreichende Änderung des Bestellprozesses nicht einseitig von A1TA vorgenommen werden. Dies muss Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Betreibern sein, damit einvernehmlich klare Prozessregelungen gefunden werden können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine Abschiebung der Verantwortung für den Endkundentermin auf den Entbündelungspartner erfolgt, ohne dass dieser auch die Möglichkeit hat, diese Termine bei A1TA durchzusetzen. Die Nicht-Durchsetzbarkeit würde zu einer Verlängerung/Verzögerung der Herstellzeiten führen, zum Nachteil der Endkunden der ANB und damit zum Nachteil der ANB sein, während sich A1TA von ihrer Verantwortung und in der Folge davon von allfälligen Pönaleforderungen befreit sehen kann. Aufwand und Kosten für die Vereinbarung des Endkundentermins wären durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls auf den ANB übergewälzt.

7. Anpassung des Portierungsprozesses an den Entbündelungsprozess

In den 2009 erlassenen Bescheiden Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 wurde festgelegt, dass im Zuge der Bestellung einer TASL das Kündigungsschreiben des Teilnehmers vom Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von A1TA beizubringen ist. Die Telekom-Control-Kommission hielt diese Regelung im Interesse einer Vereinfachung des Bestellablaufs für sachgerecht und geboten.² Diese Verbesserung des Prozesses kann jedoch nur teilweise wirken, da in der Mehrzahl der Entbündelungen gleichzeitig mit der Entbündelungsbestellung ein Portierungsantrag an A1TA gestellt wird, im Portierungsprozess jedoch eine vergleichbare Regelung fehlt, sodass in den Fällen der Verbindung von Entbündelungs- und Portierungsanträgen bei jeder Bestellung das Kündigungsschreiben des Teilnehmers beizubringen ist. Zur Vereinheitlichung der Entbündelungs- und Portierungsprozesse sollte daher eine ergänzende Regelung in das RUO aufgenommen werden, dass die Bestimmung zum Kündigungsschreiben des Teilnehmers (Z 11/07, Anhang 4, Punkt 2.3, (a)) sinngemäß auch für Portierungen, die gleichzeitig mit Entbündelungen erfolgen, gelten soll.

8. Zugang zu Ducts und Dark Fibre

Die Regelungen betreffend den Zugang zu Ducts und Dark Fibre stellen für ANB wesentliche Parameter im Zusammenhang mit dem Ausbau eigener Infrastruktur durch ANB dar und sollten aus Sicht von Tele2 einer Prüfung durch die Kommission unterzogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH



Mag. Maria Pfaffl MIC

² Z 11/07, 4.5.3. Zu Spruchpunkt 2.2. – Bestellung (Inhalt der Bestellung)